

Politische Bildung, Demokratie-Lernen und Extremismusprävention

Armin Scherb

Derzeit ereignet sich in der Politischen Bildung eine gespenstisch anmutende Diskussion. Es geht um die Annahme, dass Politische Bildung (Salzborn 2020, Achour/Gill 2020, Widmaier 2020, Rhein 2020) und vor allem ein integraler Teil, das Demokratie-Lernen (Röken 2021), auf Extremismusprävention reduziert wird. Dass dies eine unzulässige Verkürzung darstellt wird eigentlich nicht bestritten. Dennoch entfaltet sich derzeit eine Scheindiskussion, insofern zum Beispiel die auflagenstarke Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für politische Bildung POLIS Heft 4/2020 unter die Frage „*Politische Bildung als Extremismusprävention?*“ stellt und dort überwiegend Beiträge versammelt, die eine Fata Morgana konstruieren, um diese dann mit großem argumentativen Aufwand wieder zu dekonstruieren. Diese Fata Morgana wird durch eine illegitime partikuläre Praxis zu begründen versucht (Tschirner/Bauer 2020), die vor dem Hintergrund eines breiten Konsenses, dass Politische Bildung und Demokratie-Lernen eben weit mehr sind als Extremismusprävention, eigentlich keinerlei konzeptionelle Legitimation hat. Vehikel für die Konstruktion und Dekonstruktion dieser Fata Morgana sind einige *fundamentale Fehldeutungen* in der Extremismusdebatte. Ursächlich für diese Fehldeutungen ist dabei primär die unzureichende Differenzierung von empirischen und normativen Aussagen. Dieser Differenzierungsmangel hat eine Strahlungswirkung, die zu mehreren Fehlkonzepten führt.

- In Zweifel zu ziehen ist dabei *erstens* die Behauptung, dass der Extremismusbegriff und die zugrundeliegende Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch das Bundesverfassungsgericht¹ als Kampfbegriff fungiert. Diese Feststellung über eine vom normativen Gehalt abweichende Praxis führt dann zu



Prof. i.R. Dr. Armin Scherb
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Department Fachdidaktiken

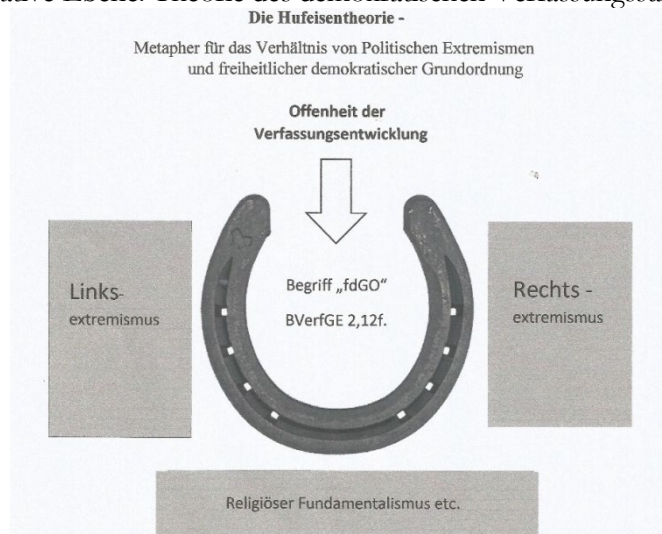
der Auffassung, dass damit das Extremismuskonzept für die politische Bildung insgesamt untauglich ist.

- Damit in Zusammenhang steht *zweitens* die Auffassung, dass die freiheitliche demokratische Grundordnung ein Status-Quo-Konzept darstellt, das demokratischen Weiterentwicklungen entgegensteht.
- Kaum davon entfernt ist *drittens* das (Fehl)-Verständnis der „fdGO“ als Top-Down-Konzept. Wiederum wird hier eine partikuläre Praxis zum Anlass genommen, das *normative* Konzept der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes gefährdet zu sehen.

1. Das wissenschaftstheoretische Grundproblem einer mangelhaften Unterscheidung von Empirie und Normativität

Dabei geht es in erster Linie offenbar um die Unfähigkeit, empirische Aussagen von normativen Sätzen zu unterscheiden. Dieses wissenschaftstheoretische Grundproblem äußert sich in der Konfrontation zweier inkommensurabler Ebenen. Auf der einen Ebene angesiedelt ist die Theorie des demokratischen Verfassungsstaates, die ausgehend von dem Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als einem normativen Zentrum extremistische Potenziale identifizierbar machen will und diese Potenziale dementsprechend als außerhalb dieses Zentrums stehend verortet. Dieses Theorie des demokratischen Verfassungsstaates und der daraus resultierende Extremismusbegriff wurde häufig in der sogenannten „Hufeisentheorie“ zu veranschaulichen versucht.

Abb. 1: Normative Ebene: Theorie des demokratischen Verfassungsstaates

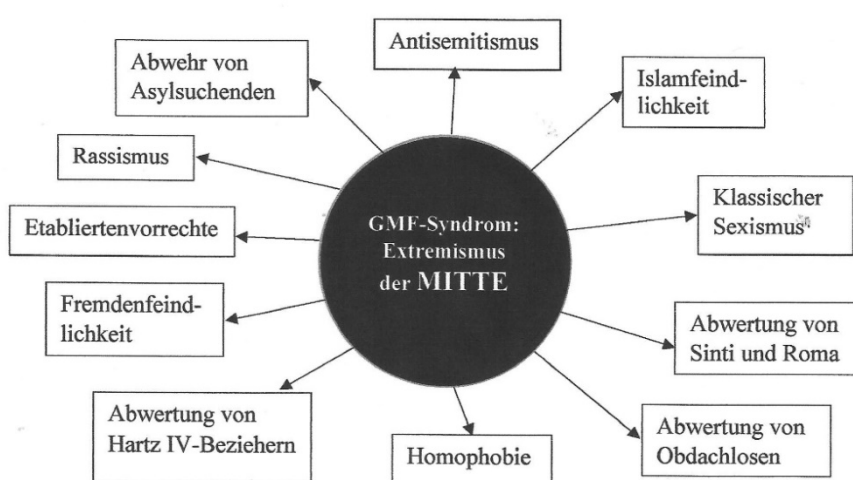


Eigene Darstellung nach Backes 1989, 247ff.

Diese *normative* Theorie wird auf einer anderen Ebene (unzulässigerweise) mit den Ergebnissen der empirischen Sozialforschung konfrontiert. Dabei ist es zunächst unbestritten, dass in der sozialen Mitte der Gesellschaft radikale bis teilweise extremistische Einstellungen beobachtet werden können.

Abb. 2: Empirische Ebene: Der Extremismus der Mitte

Das Konzept der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ (GMF)



Eigene Darstellung nach Heitmeyer 2005, 13ff. und Zick 2014, 64.

Es geht also in dieser Diskussion um die Konfrontation der sogenannten „Hufeisen-theorie“, die politische *Extremismen an den Rändern* der Definition verortet, mit der Feststellung eines *Extremismus der Mitte*, der sich vor allem in einer *Gruppenbezogenen(n) Menschenfeindlichkeit* äußert.

Zunächst ist es banal zu konstatieren, dass extremistisches Denken auch in der Mitte der Gesellschaft vorfindbar ist. Die in der Heitmeyer-Tradition fortgeführten Leipziger Mitte-Studien sind längst unbestrittene Resultate der empirischen Forschung in der politischen Soziologie. Aber die dort explizierten und empirisch gesicherten Ergebnisse sind nicht geeignet, gegen eine normative Rahmentheorie des demokratischen Verfassungsstaates (Backes 1989) gewendet zu werden, die den Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ als Maßstab (Scherb 2003, 82ff. u. 2008, 19ff.) verwendet, um extremistisches Denken zu identifizieren. Hier scheint das Problem auf (vgl. Bürgin 2021, 23), die sogenannte „Hufeisen-theorie“ als empirisches Konzept fehlzudeuten, wonach extremistisches Denken nur an den Rändern der Gesellschaft existieren würden.

2. Folgen mangelhafter Differenzierung

Die mangelhafte Differenzierung bewirkt, dass oft partikuläre Praktiken gegen normative Konzeptionen gewendet werden, um eine andere eben dieser Praxis sich anpassende Normativität zu entdecken und zu kritisieren. Aber eine „normative Kraft des Faktischen“ (Jellinek) ist zu bestreiten, wenn das Faktische lediglich einer partikulären Praxis eklektizistisch entnommen wird.

2.2. Das Extremismus-Konzept als Kampfbegriff

Ein Beispiel ist die vermeintliche Vereinnahmung politischer Bildung als Verfassungsschutz (vgl. Bürgin, 2021, 42f. u. 128ff.) und die daraus resultierende Annahme, beim Extremismus-Konzept der Verfassung handele es sich um einen Kampfbegriff (Moulin-Doos 2021, 130), der abweichende Meinungen disqualifiziert. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang die geschichtsvergessene Auffassung, die hinter der wehrhaften Demokratie des Grundgesetzes ein dichotomes Freund-Feind-Denken im Sinne der Staatsrechtslehre Carl Schmitts glaubt entdecken zu müssen (vgl. Bürgin 2021, 22). Diese Fehlinterpretationen sind weder neu noch originell, wenngleich frühere Fehlinterpretationen eher als ideologielastige Instrumentalisierungen identifizierbar sind.

Diese Instrumentalisierungen bedienten oft erfolgreich das alte Rechts-Links-Schema. Je nach Ideologie und Provenienz der Instrumentalisierung diente vor allem die kurzformelhafte Verwendung der „fdGO“ entweder als Versuch, die Entscheidung des Parlamentarischen Rates für eine wertgebundene Demokratie als ausschließlich „antnazistische“ Ordnung zu verstehen (Leggewie/Maier 1995, 223 u. Kutscha 1978, 55f.) oder vor allem in der Phase des Kalten Krieges als Abwehr gegen Kommunisten verwendet zu werden. Jenseits der verfassungspolitischen Legitimation des Konzepts „Streitbare Demokratie“ (Scherb 1987, 262ff.) als Schutzkonzept, das sich darauf beschränken muss, die Essentials der Demokratie zu bewahren, bleibt das Faktum, dass die Kurzformel „fdGO“ auch außerhalb des verfassungsgenetisch legitimierten Status als „Präventiver Demokratieschutz“ zu fungieren, politisch instrumentalisiert wurde.

Ein Beispiel ist das Bundesentschädigungsgesetz aus den 1950er Jahren, mit dem Verfolgte des Naziregimes für erfahrenes Leid entschädigt werden sollten. Von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen waren allerdings Mitglieder der Kommunistischen Partei, denen eine mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbare politische Haltung unterstellt wurde (Reimesch 2003). Auch im Zusammenhang mit den Studentenunruhen der Nachachtundsechziger Jahre wurde die Kurzformel „fdGO“ als Kampfbegriff oft pauschal gegen links-kritische Positionen verwendet und half dabei, den sogenannten „Radikalenerlass“ 1972 als Surrogat für ein politisch nicht gewolltes DKP-Verbot zu etablieren (Jasper 1978, 725ff.). Als nämlich die linke Studentenschaft den „Marsch durch die Institutionen“ ankündigte, sollte mit der Regelanfrage bei den Verfassungsschutzämtern auf der Grundlage der soge-

nannten gesinnungsprüfenden „Gewährbieteklausel“² sichergestellt werden, dass nur verfassungstreue Personen in den öffentlichen Dienst übernommen werden sollten.

In diesem Zusammenhang wurde zu Recht betont, dass der Rechtsstaat auf das äußere Verhalten der Bürgerinnen und Bürger gegründet ist und ein Eindringen in die Sphäre der Gesinnungen das Schutzgut *Rechtsstaat* selbst beschädigt (Preuss 1973, 148). Diese mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung offensichtlich nur schwer vereinbare Praxis des Radikalenerlasses hat die Politik Mitte der 1980er Jahren dann wieder zurückgenommen. Die Politik ist durch diese Korrektur selbst wieder zu einer verfassungskonformen Praxis zurückgekehrt und hat damit die verfassungshistorische und verfassungsrechtliche Normativität bestätigt, wonach die „fdGO“ kein politischer Kampfbegriff sein darf.

2.2. Die „fdGO“ als Status Quo-Konzept

Der Verzicht auf die präzise Unterscheidung von Normativität und Faktizität führt zu besonders weitreichenden Fehldeutungen, wenn behauptet wird, dass der Extremismusbegriff sich „*lediglich an eine real existierende Formation von Demokratie als Norm anlehnt*“ (Salzborn 2020, 7) und mit einem Demokratieverständnis einhergeht, „*das Demokratie auf den Status Quo reduziert*“ (Rhein 2020, 19). Diese Auffassung entfernt sich weit von der politikwissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Denktradition, die eigentlich auch in der politischen Bildung angekommen war. Allenfalls könnten die Vertreter der Auffassung, dass die „fdGO“ ein Status-Quo-Konzept darstellt, auf neomarxistische Interpretationen der Streitbaren Demokratie aus den 1970er Jahren rekurrieren, wonach das Bürgertum die Errungenschaften der kapitalistischen Gesellschaft gegenüber weitergehenden Emanzipationsbestrebung der Arbeiterklasse abzuschotten versucht.³

Demgegenüber ist daran festzuhalten, dass der Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ ein verfassungsrechtlich offenes Konzept beschreibt. So ist an dieser Stelle vor allem daran zu erinnern, dass in der politikwissenschaftlichen Tradition mindestens seit Dolf Sternberger die Formel „*Res publica semper reformanda*“ gilt, so dass die Verfassung zu einer verantwortungsvollen Kritik als Voraussetzung für Verbesserungen der konkreten historisch-politischen Verhältnisse ermutigt. Diese Offenheit erscheint auch in dem von Sternberger geprägten Begriff der „*lebende(n) Verfassung*“ (Sternberger 1979), der die normative Forderung einer auf Partizipation und Meinungsfreiheit gegründeten *Bürgergesellschaft* impliziert. Wer dabei kritisiert, dass die vom Bundesverfassungsgericht benannten Definitionsbestandteile der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein „bestimmtes“ Demokratiemodell statuieren (Bürgin 2021, 17) müsste zunächst einmal die einzelnen Elemente der Definition unter der Frage beurteilen, welche davon mit einer (ggf. universalisierbaren) Auffassung von Demokratie nicht vereinbar wären, zumal die Offenheit der Diskussion über derartige Fragen durch die Substanz der Definition selbst unter Schutz gestellt wird.

Im sogenannten Lüth-Urteil von 1958 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass „das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (...) als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten

Menschenrechte überhaupt (ist).“ (BVerfGE 7, 204ff.) Deshalb wäre es nicht mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu vereinbaren, wenn eine kritische Diskussion über eben diese Ordnung ausgeschlossen würde. Wer wollte an dieser Stelle behaupten, dass der Schutz einer die Meinungsfreiheit gewährleistenden Ordnung eine unzulässige Form von Freiheitsbeschränkung darstellt?

2.3. Die „fdGO“ als TOP-Down-Konzept

Der Versuch, im Begriff der „fdGO“ ein Top-Down-Konzept zu sehen (Widmaier 2020, 15 u. Rhein 2020, 19), stellt bestenfalls eine berechtigte Kritik an einer nicht statthaften Praxis dar. In den konzeptionellen Überlegungen zur politischen Bildung hatte *Friedrich Oetinger* (alias Theodor Wilhelm) bereits in den 1950er Jahren eine Top-Down-Praxis ausgeschlossen, indem er sich **von der Re-education-Politik der Amerikaner distanzierte**: „Die Formel von der ‚Erziehung zur Demokratie‘ ist in der Tat befremdend (...). Versteht man unter Demokratie eine Staatsform, dann muss man ‚Erziehung zur Demokratie‘ genauso als Propaganda bezeichnen, wie die vorübergehende ‚Erziehung zum Nationalsozialismus‘“ (Oetinger 1953, 16).

Erinnert sei auch an den Streit, der sich in den 1970er Jahren in der politischen Bildung zwischen *Kurt Gerhard Fischer* und *Bernhard Sutor* entwickelt hatte. Aus der Sicht *Fischers* (1977, 54f.) u.a. handelte es sich bei *Sutors Forderung, die politische Bildung an den Grundnormen einer freiheitlichen Ordnung zu orientieren*, um ein „affirmatives“ Konzept, mithin um einen vermeintlich „normativ-ontologischen“ Ansatz. *Sutors* Konzept einer Orientierung an den Grundnormen einer freiheitlichen Ordnung war jedoch niemals ein Top-Down-Konzept, sondern die Forderung, eine Praxis zu gewährleisten, die freie verantwortliche politische Urteilsbildung ermöglicht. Eine indirekte Korrektur der Missdeutung *Sutors* erfolgte 1976 durch *Wehlings* Ausbuchstabieren des dann sogenannten *Beutelsbacher Konsenses*, der als Sinnkonzept einer freiheitlichen Demokratie verstanden werden kann (Scherb 2016, 84).

Für das pädagogische Handeln der Lehrerinnen und Lehrer liegt hier der zwingende Rekurs auf die vielzitierte Auffassung von Böckenförde (1976, 60) nahe, wonach ein freiheitliches Gemeinwesen die Bedingungen der eigenen Existenz selbst, d.h. von Staats wegen nicht herstellen oder sichern kann. Für die Bedeutung der kodifizierten Minima im Begriff der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der hierauf bezogenen Erziehungsziele in der Politischen Bildung stellt daher *Peter Häberles* Terminus eines „soft law“ die zutreffende Interpretation dar (Häberle 1981, 69f.). Erziehungsziele werden demnach als das geronnene Gemeinsame einer politisch-geschichtlichen Kultur qualifiziert, deren Zukunftsbedeutsamkeit sich dadurch erweist, dass „als Erziehungsziel mittelfristig nur praktiziert werden kann, was die offene Gesellschaft annimmt“ (Häberle 1981, 76). Das „soft law“ entfaltet seine Wirksamkeit nicht in der rechtsverbindlichen Umsetzung durch eine staatliche Instanz, sondern auf Grund seiner immanenten Vernunft.

Gerade unter den Freiheitsprämissen dieser Grundordnung hat die politische Bildung die Subjekthaftigkeit ihrer Adressaten zu achten. Die Bedeutung der kodifizier-

ten Minima und in deren Konsequenz der Erziehungsziele als „soft law“ liegt darin, dass die Grundwerte „weniger in ihrer Inbaltlichkeit, als vielmehr in ihrer Aufgabenhaltigkeit (...) verständlich zu machen (wären)“ (Löwisch 1985, 56), so dass eine Interpretation der freiheitlich demokratischen Grundordnung als TOP-Down-Konzept auszuschließen ist. Insofern verlangt das Konzept der „lebenden Verfassung“, dass auch extremistische Positionen nicht aus dem Diskurs ausgeschlossen werden. Diese Offenheit entbindet jedoch Politische Bildung nicht davon, die *Legitimation von Legalität*, aber *nicht* die Legitimation von Faktizität als Aufgabe zu begreifen (Scherb 2008, 32).

3. Demokratie-Lernen ist *AUCH* Extremismusprävention!

Die pessimistischen Einschätzungen sind soweit nachvollziehbar als sich Instrumentalisierungen ereignen, die *prima facie* den Eindruck erwecken könnten, Politische Bildung und Demokratie-Lernen würden auf Extremismusprävention verkürzt. Dass politische Bildung und Demokratie-Lernen nicht nur – aber auch – Extremismusprävention ist, kann sowohl verfassungshistorisch (Scherb 1987) als auch demokratietheoretisch begründet werden. Carlo Schmid, einer der geistigen Väter und dezidiertesten Befürworter der *Streitbaren Demokratie*, hat vor der Vorläufigen Volksvertretung von Württemberg-Baden die in der Verfassungsgebung von 1945 – 1949 weithin feststellbare Stimmung wie folgt formuliert: „*Sie haben gesehen, wie die Feinde der Demokratie gerade mit den Mitteln, die ihnen die Demokratie zur Verfügung stellte, diese umbringen konnten und umgebracht haben. Wir wollen, dass sich dies nicht noch einmal wiederholt. Wir wollen uns nicht wieder dadurch lächerlich machen, dass wir uns von Leuten, die kein anderes Ziel hatten, als die Freiheit auszulöschen, grinsend vorhalten lassen: ‚Wenn ihr uns daran hindert, dann verstoßt ihr gegen das Prinzip der Freiheit.‘*“ (Carlo Schmid zit. Scherb 1987, 39)

Dabei ist das Spannungsverhältnis von Freiheit und Schutz der Freiheit durchaus gesehen und von einem Beobachter der Verfassungsdiskussionen nach 1945 zutreffend mit dem Hinweis beschrieben worden, dass die Entscheidung für die *Streitbare Demokratie* den Charakter eines „*selbstquälerischen Gedankens (hat), mit dem man bloß ungewisse Risiken auf sich nimmt, um das andere gewisse Risiko zu vermeiden.*“ (Jahrreiss 1950, 89)

Deshalb gilt für das Konzept der Streitbaren Demokratie folgendes: Demokratische Streitbarkeit ist sowohl von der Subjekt- als auch von der Objektseite her *nicht* Staatsschutz sondern *Demokratieschutz*. Sie ist zuerst Streitbarkeit *für* die obersten Grundsätze einer demokratischen Ordnung und sie ist Streitbarkeit *durch* den demokratischen Souverän. Zwei Aspekte sind hierbei zu berücksichtigen: *Erstens* bezieht sich eine positive Seite gesellschaftlicher Streitbarkeit auf die Akzeptanz der politischen Ordnung. Diese Akzeptanz ist gleichermaßen über eine permanente Pflege der objektiven (sozialen) Verhältnisse sowie über die Förderung demokratischen Bewusstseins durch Politische Bildung zu gewährleisten. *Zweitens* fordert gesellschaftliche Streitbarkeit in ihrer restriktiven Dimension, dass bei der Verteilung der Demokratieschutzaufgaben in erster Linie der Bürger berücksichtigt wird. Insofern setzt demokratische Streitbarkeit primär auf die Absage der Wähler an jede Form des politischen Extremismus und begründet damit das normative Konzept einer für Demokratie sich

engagierenden Zivilgesellschaft (Scherb 1987, 263f.). Auch in diesem Zusammenhang kommt der Politischen Bildung eine besondere Bedeutung zu.

Anmerkungen

- 1 Das Gericht hat im Zusammenhang mit dem Urteil gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP) einer Nachfolgeorganisation der NSDAP mit dem Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ 1952 einen Maßstab definiert, der es erlauben soll, extremistische Potenziale zu identifizieren: „(...) Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die *Volksouveränität*, die *Gewaltenteilung*, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“ (BVerfGE 2, 12ff.)
- 2 Vgl. z.B. die Formulierung des Bundesbeamtengesetzes: § 7, Absatz 1: „In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer (...) 2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“ Vgl. die Übersicht über entsprechende Formulierungen in den Beamtengesetzen bei Scherb 1987, S.300ff.
- 3 Die Französische Revolution hatte „*Liberté, égalité, fraternité*“ auf ihren Fahnen stehen. Deshalb marschierte das Proletariat zusammen mit dem Bürgertum auf die Bastille. Allerdings hatte das Bürgertum mit der Überwindung des eingriffsorientierten Absolutismus des Ancien Regime seine Ziele erreicht und konnte die Koalition mit dem Proletariat, das noch die *Fraternité* (heute würde man von *Solidarität* sprechen) haben wollte, aufkündigen.

Literatur

- Achour, Sabine/Thomas Gill, Thomas, 2020: Extremismusprävention als politische Bildung? In: POLIS, 4/2020, S.11-13.
- Backes, Uwe, 1989: Politischer Extremismus in demokratischen Verfassungsstaaten. Elemente einer normativen Rahmentheorie, Opladen.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang, 1976: Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a.M.
- Bürgin, Julika, 2021: Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung. Zur Politik der Demokratiebildung. Weinheim/Basel.
- BVerfGE (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: SRP-Urteil v. 1952, Band 2, S.12ff. (BVerfGE 2, 12ff.) und Lüth-Urteil v. 1958, Band 7, S.204ff. (BVerfGE 7, 204ff.)
- Fischer, Kurt Gerhard, 1977: Über das Consensus-Problem in Politik und politischer Bildung heute. In: Schiele, Siegfried/Schneider, Herbert (Hg.), 1977: Das Konsensproblem in der politischen Bildung, Stuttgart, S.37-56.
- Fischer, Sebastian, 2020: Rechtsextremismus heute – Aufgabe der politischen Bildung, in: POLIS Heft 1/2020, S.16-18.
- Häberle, Peter, 1981: Erziehungsziele und Orientierungswerte im Verfassungsstaat, Freiburg/Breisgau, S.69f.
- Heitmeyer, Wilhelm, 2005: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, in: ders. (Hg.), 2005: Deutsche Zustände, Folge 3, Frankfurt a.M., S.13-34.
- Jahrreiss, Hermann, 1950: Demokratie. Selbstbewusstsein – Selbstgefährdung – Selbstschutz. In: Festschrift für Richard Thoma, Tübingen, S.85-95.

- Jasper, Gotthard, 1978: Die Krise der streitbaren Demokratie, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1978, S.725ff.
- Kutscha, Martin, 1979: Verfassung und streitbare Demokratie, Köln.
- Leggewie, Claus/Maier, Horst, 1995: Republikenschutz. Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie, Reinbek/Hamburg.
- Löwisch, Dieter-Jürgen, 1985: Die Verantwortung des Lehrers als Erzieher für das Verbindlichwerden der Verfassung. In: Dikow, Joachim (Hg.), 1985: Vom Ethos des Lehrers. Münstersche Gespräche zu Themen der wissenschaftlichen Pädagogik, Heft 2, Münster, S.51-63.
- Moulin-Doos, Claire, 2021: Populismus. Ein konzeptueller Klärungsversuch. In: Johannes, Schütze, Johannes/Schäller, Steven/Kollmorgen, Raj (Hrsg.), 2021: Die neue Mitte? Ideologie und Praxis der populistischen und extremen Rechten, Bonn, S.130-144.
- Oetinger, Friedrich, 1953: Wendepunkt der Erziehung. Partnerschaft. Die Aufgabe der politischen Erziehung. Stuttgart.
- Preuss, Ulrich, K. 1973: Legalität und Pluralismus, Frankfurt a.M.
- Reimesch, Christian, 2003: Vergessene Opfer des Nationalsozialismus, Berlin.
- Rhein, Katharina, 2020: Politische Bildung als positiver Verfassungsschutz? Über ein deprimierendes Demokratieverständnis, in: POLIS 4/2020, S.18-19.
- Röken, Gernod, 2021: Fehlverständnisse und Fehlhaltungen in der Vermittlung demokratischer Erziehung und politischer Bildung, in: Politisches Lernen 3-4/2021, S.4-11.
- Salzborn, Samuel, 2020: Extremismus und/oder Demokratie?! Zur Kritik des Extremismuskonzepts, in: POLIS 4/2020, S.7-10.
- Scherb, Armin, 1987: Präventiver Demokratieschutz als Problem der Verfassungsgebung nach 1945, Frankfurt a.M.
- Scherb, Armin, 2003: Streitbare Demokratie und politische Bildung, Hamburg.
- Scherb, Armin, 2008: Der Bürger in der Streitbaren Demokratie, Wiesbaden.
- Scherb, Armin, 2016: Zur Rezeption und Einordnung des Beutelsbacher Konsenses in der Politikdidaktik und in der Schule, in: Widmaier, Benedikt/Zorn, Peter, (Hg.), 2016: Brauchen wir den Beutelsbacher Konsens? Eine Debatte in der politischen Bildung. Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung Band 1793 Bonn, S.78-86.
- Sternberger, Dolf, 1979: Verfassungspatriotismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.5.1979, abgedruckt in: Günther, Behrmann/Siegfried, Schiele, 1993: Verfassungspatriotismus als Ziel politischer Bildung, Schwalbach/Ts. S.2ff.(3).
- Tschirner, Martina/Bauer, Christoph: 2020: „Aufgeklärt statt autonom“: Eine fragwürdige Kampagne zur „Prävention von Linksextremismus“: in POLIS 4/2020, S.20-22.
- Widmaier, Benedikt, 2020: Die freiheitlich demokratische Grundordnung als Leitbegriff für die politische Bildung? In: POLIS, 4/2020, S.14-17.
- Zick, Andreas/Klein, Anna, 2014: Fragile Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Bonn.